

Hybridsitzungen des Stadtrats

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05243

Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2021 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798 vom 03.03.2021 wurde der Stadtrat über den Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Coronapandemie informiert. Insbesondere wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für sog. „Hybridsitzungen“ dargestellt sowie Ausführungen zum Datenschutz vorgestellt.

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04377 vom 29.09.2021 wurde die Durchführung von zwei hybriden Ausschusssitzungen im Rahmen eines Proof of Concept (PoC) beschlossen. In der vorliegenden Vorlage werden

1. die Erkenntnisse aus dem PoC vorgestellt,
2. die technische Ausstattung und
3. die Kosten einer dauerhaften Einführung der Hybridsitzungen dargestellt sowie
4. eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrats vorgeschlagen.

1. Ergebnisse des PoC

Am 12.10.2021 wurde der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft als Hybridsitzung durchgeführt. Bei dieser Sitzung haben sich vier Stadtratsmitglieder zugeschaltet. Am 13.10.2021 wurde der IT-Ausschuss als Hybridsitzung durchgeführt. Hier haben sich sieben Stadtratsmitglieder hybrid zugeschaltet. Die Sitzungsleitung wurde jeweils seitens des IT-Referats und der Rechtsabteilung unterstützt.

Grundsätzlich wurden beide Sitzungen als Erfolg von den Teilnehmenden bewertet. Insbesondere wurde bei beiden Sitzungen eine gute Ton- und Videoqualität sowohl aus dem Sitzungssaal als auch von den Zugeschalteten bestätigt. Bei näherer Betrachtung ist festzustellen, dass für eine gute Tonqualität in das Mikrofon am Rednerpult gesprochen werden muss, Zwischenrufe aus dem Saal waren bei den Zugeschalteten nicht vernehmbar. Bei der Bildübertragung aus dem Saal kann aus der Übersichtsaufnahme das Abstimmungsverhalten der Anwesenden nur mit Mühe erschlossen werden. Bei der Abstimmung müssen die Zugeschalteten ihre Kamera eingeschaltet haben und sie müssen den Bildausschnitt so wählen, dass ihr Handzeichen ohne weiteres erkennbar ist.

Für die Zugeschalteten ist eine gute Internetverbindung essentiell, da es sonst zu einer mangelhaften Audio- und Videoqualität kommt. Insoweit müsste die Internetverbindung im Rathaus ertüchtigt werden, wenn Zuschaltungen aus Räumen des Rathauses erfolgen sollen.

In beiden Sitzungen lagen weder bis zu Beginn der Sitzung Dringlichkeitsanträge oder Tischvorlagen vor, noch kam es während der Sitzung zu Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen. Hier muss bei einer dauerhaften Einführung von Hybridsitzungen gewährleistet sein, dass die Dokumente auch den zugeschalteten Mitgliedern im RIS zur Verfügung stehen.

Die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen muss von den zugeschalteten Stadtratmitgliedern gewährleistet werden, auch wenn eine Teilnahme mit einem mobilen Endgerät oder aus einem Raum erfolgt, zu dem mehrere Personen Zutritt haben.

Die Kosten für die beiden PoC-Sitzungen beliefen sich auf rund 30.000 €.

2. Technische Umsetzung

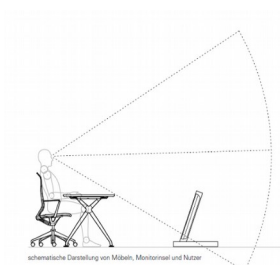
2.1. Großer Sitzungssaal

In der Nachbetrachtung des PoC im großen Sitzungssaal ergeben sich Änderungen zur dortig aufgebauten technischen Lösung und zusätzlich drei Varianten in der Umsetzungsstrategie.

2.1.1. Technische Umsetzung

Die Herausforderungen in der technischen Lösung für Hybrid-Sitzungen im großen Sitzungssaal sind vielfältig. Zum Einen ist bereits für die Live-Streams der Stadtratssitzungen Medientechnik vorhanden, die mit systemgleichen Komponenten ergänzt werden muss. Zum Anderen sind bauliche Veränderungen nur im Einklang mit dem Denkmalschutz möglich, da der historische Charakter des Raumes nicht verändert werden darf. Weiterhin ist die Anzahl der Stadträtinnen und Stadträte, die potentiell per Video zugeschaltet sein können, technisch limitiert.

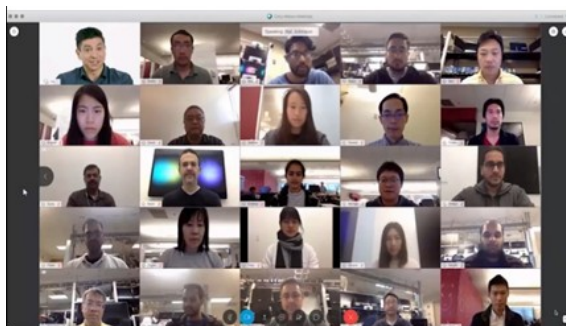
Aufgrund der Anforderung der gegenseitigen visuellen Wahrnehmbarkeit insbesondere für die Sitzungsleitung ist vorgesehen am aktuellen Platz des Protokolldienstes eine Studio-Monitorinsel am Boden zu installieren. Dieser Monitor ist so abgewinkelt, dass sie durch die Sitzungsleitung einsehbar sind, aber gleichzeitig den Blick in den Sitzungssaal offen lassen.



Auf dem Monitor können maximal 25 Teilnehmende gleichzeitig mit ihrem Videosignal dargestellt werden (große Lösung). Damit sind mit der geplanten Installation¹ maximal 25 Teilnehmende, die per Videokonferenz zugeschaltet sind, gleichzeitig sichtbar. Sofern die Zahl der Zugeschalteten im einstelligen oder niederen zweistelligen Bereich festgelegt würde, könnte auf den Monitor verzichtet werden und mit dem bereits vorhandenen Bildschirm auf der Referent*innenbank gearbeitet werden (kleine Lösung). Das IT-Referat hält dies jedoch nicht für empfehlenswert, da die Darstellung, je nach Anzahl der Zugeschalteten, u.U. sehr klein ist, was bei Abstimmungen problematisch sein könnte.

Zur visuellen Wahrnehmung der per Videokonferenz zugeschalteten Personen (diese muss durchgängig gewährleistet sein) durch die im Saal Anwesenden, wird das Videosignal zusätzlich auf der Leinwand durch die vorhandene Beameranlage projiziert. Während der Projektion von Präsentationsinhalten ist das Videokonferenzsignal nicht sichtbar. Da der vorhandene Beamer nicht mehr den aktuellen technischen Standards entspricht und bei ungünstigen Lichtverhältnissen das projizierte Bild nur bedingt erkennbar ist, wird empfohlen, diesen gegen ein aktuelles Modell mit hoher Lichtstärke auszutauschen.

Bei der Projektion mit der Beameranlage ist es notwendig, die Videosignale so zu skalieren, dass alle Eingangssignale sichtbar sind. Im Fall von maximal 25 Zugeschalteten kann 100% des Beamerbilds genutzt werden, sodass alle remote Zugeschalteten als Kachel sichtbar sind.



Teilnehmer 1-25

Wenn eine per Videokonferenz zugeschaltete Person einen Redebeitrag gibt, kann diese einzeln als Großbild angezeigt werden. Gleichzeitig sind die anderen Teilnehmenden dann während dieses Redebeitrags nicht mehr sichtbar.

In den rechtlichen Rahmenbedingungen wird davon gesprochen, dass die per Videokonferenz Zugeschalteten die Stimmung im Saal wahrnehmen können müssen. Dies wird durch eine zusätzliche Kamera im Bereich der „Flüsterbank“ realisiert.

¹ Grundsätzlich kann die Lösung im Nachgang zur Teilnahme weiterer zugeschalteter Personen in 25er Schritten erweitert werden.

Im PoC hat sich gezeigt, dass die Position der Kamera für das Erkennen des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen suboptimal ist. Daher ist geplant, die Position der Kamera so zu verändern, dass sie direkt an der Wand hinter der Sitzungsleitung und knapp unterhalb des Wandgemäldes ist.

Weiterhin werden die Kamerasignale der vorhandenen Kameras genutzt, Redebeiträge im Saal den per Videokonferenz zugeschalteten im Großformat zu übermitteln. Für reine Hybridsitzungen ohne Live-Stream werden die vorhandenen Mikrofonsprechstellen der Referent*innenbank und der beiden Sprechpulte so ausgewertet, dass automatisierte Kamerafahrten programmiert werden können. Eine Auswertung weiterer Sprechstellen im Raum erfolgt nicht. Das bedeutet, dass die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder ihre Redebeiträge zwingend vom Rednerpult erbringen müssen und nicht (wie derzeit) vom Platz sprechen können. Bildlich sind damit Großaufnahmen ausschließlich von Personen auf der Referent*innenbank und von beiden Rednerpulten möglich².

Die im großen Sitzungssaal vorhandene Audioanlage kann wie vorhanden weiterverwendet werden. Das Audiosignal, das zur Beschallung des Raumes verwendet wird, kann in gleicher Weise in die Videokonferenz eingeschleift werden.

Das Audiosignal der Videokonferenz wird entsprechend auch in die vorhandene Audioanlage eingeschleift.

Zur Umsetzung der technischen Erweiterungen ist eine Erweiterung der Video- & Audio-Prozessoren im Technikraum zwingend notwendig.

Für die Übertragung der Signale und Positionierung der zusätzlichen Kamera sind Nachrüstungen (zusätzliche Kabel in vorhandenen Bodentanks, zusätzliche Wandverkabelung und Kamerahalterung) erforderlich, die vom Baureferat bzw. einer externen Firma durchzuführen sind. Die Beauftragung erfolgt hierfür durch das Direktoratium im Rahmen des kleinen Bauunterhalts.

2.1.2. Umsetzungsstrategie

Die Landeshauptstadt München kann ihre Sitzungssäle dauerhaft für die Durchführung hybrider Sitzungen ausstatten. Zur Deckung der kurzfristigen Anforderungen ist eine Ausstattung auf Abruf zur Miete möglich.

Bedingt durch die aktuellen Lieferzeiten³ seitens der Hersteller, ist bei einem permanenten Aufbau mit einer Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten zu rechnen. Im Falle der Mietlösung beträgt die Vorlaufzeit ca. 4-8 Wochen.

Insgesamt kann eine dauerhafte Ausstattung vorübergehend zusätzlich mit einer Miete unterstützt werden. Somit ergeben sich drei Lösungsszenarien.

2 Die Anzahl der gleichzeitig im Großbild sichtbaren Personen im Sitzungssaal selbst ist beschränkt auf die Anzahl der Kameras.

3 Die Lieferzeiten sind bedingt durch die derzeitige vorherrschende Chipkrise und der damit verbundenen Lieferengpässe für notwendige Bauteile. Gleichzeitig gibt es eine steigende Nachfrage an Medientechnik.

- Alternative 1: Beauftragung ausschließlich der Kauflösung
- Alternative 2: Beauftragung ausschließlich der Mietlösung
- Alternative 3: Beauftragung der Kauflösung und zur Überbrückung des kurzfristigen Bedarfes gleichzeitige und zusätzliche Beauftragung der Mietlösung.

2.2. Kleiner Sitzungssaal

Der kleine Sitzungssaal stellt mit seinen baulichen und technischen Voraussetzungen und den gleichzeitigen Anforderungen an Denkmalschutz und Nutzungsszenarien eine besondere Herausforderung dar.

Für den kleinen Sitzungssaal wird vorgeschlagen, eine vollständig mobile Lösung zu entwickeln, die auch für normale Videokonferenzen im Raum 209 genutzt werden kann. Nach erfolgter Ortsbegehung ist die Design-Idee wie folgt:

Die Nutzungsszenarien, die Größe des Raumes und die Anzahl der Personen im Raum bedingt die Verwendung eines großen Monitors. Verwendung finden soll ein 98" Monitor, der auf einer fahrbaren und elektrisch höhenverstellbaren (Sitzbänke für Presse müssen erhalten bleiben, Höhenbeschränkung durch die Höhe der Türstöcke) Halterung montiert wird. Seitlich am Monitor sollen zwei Kameras und Lautsprecher montiert werden. Zum Transport soll die Lösung in ein Case eingehaust werden können.

Für Hybridsitzungen empfiehlt sich mit der bestehenden Sitzordnung eine Positionierung des Monitors vor dem Kamin. Für Personen, die mit dem Rücken zum Monitor sitzen, wird in der Mitte des Raumes eine Studio-Monitorinsel inkl. montierter Kamera vorgesehen.

Die vorhandene Audiotechnik kann genutzt werden. Eine Auswertung der Sprechstellen für automatisierte Kamerafahrten ist möglich.

Alle weiteren notwendigen technischen Komponenten werden in ein mobiles Beistell-Rack verbaut.

Für die Nutzung als normales Videokonferenzsystem im Raum 209 werden zusätzliche Funkmikrofone vorgesehen und im mobilen Rack verstaut.

Der geplante symmetrische DSL-Anschluss für den großen Sitzungssaal ist ausreichend dimensioniert, sodass auch eine gleichzeitige Nutzung im kleinen Sitzungssaal möglich ist.

Im Raum 209 kann die Lösung am städtischen Verwaltungsnetz betrieben werden.

2.3. Open Source Betrachtung

Mit den aktuellen Anforderungen sind die gemeinsam mit externer Unterstützung beschriebenen Lösungen derzeit nicht mit einer Open Source basierten Videokonferenzsoftware kompatibel. Daher erfolgt die Umsetzung auf Basis der Webex-Plattform.

2.4. Abstimmungen

2.4.1. Abstimmungen innerhalb der Videokonferenzlösung

Abstimmungen werden in der Hybrid-Sitzung visuell durch Heben der Hand oder durch Verwendung der Funktion „Hand heben“ unterstützt.

2.4.2. Digitale Abstimmungen

Die Einführung eines Abstimmungstools unabhängig von der Durchführungsform (präsenz oder hybrid) der Sitzungen bietet einen Komfortgewinn für die Stadtratsmitglieder und trägt zur weiteren Digitalisierung innerhalb der Landeshauptstadt München bei.

Derzeit ist keine technische Lösung vorhanden, die sowohl das Abstimmungsverhalten der anwesenden als auch der zugeschalteten Mitglieder zusammenführen und entsprechend abbilden kann. Mitte 2021 führte it@M daher eine Markterkundung durch. Als Basis wurden die Erfahrungen anderer Kommunen und Erfahrungsberichte der Hersteller herangezogen.

Im Ergebnis existieren einige geeignete Lösungen am Markt, die entweder als Cloud-Lösung oder im eigenen Rechenzentrum betrieben werden können. Die Abstimmungstools können unabhängig von einer Videokonferenzlösung betrieben und genutzt werden. Die spezifischen Anforderungen an ein Abstimmungstool für Stadtratssitzungen (z.B. Zuordnung zu Fraktionen) sind bei der Auswahl eines geeigneten Tools zu berücksichtigen.

3. Kosten und Finanzierung

3.1. Kosten der Umsetzung großer Sitzungssaal

Für die Umsetzung der **Kauflösung** betragen die Investitionskosten **199.500 € (brutto)**.

Darin enthalten sind alle notwendigen technischen Komponenten und die externen Personalleistungen für Aufbau- und Konfigurationsleistungen, sowie Dokumentation und Einweisung (ca. 35 Personentage (PT)).

Für die Umsetzung der **Mietlösung** mit einer Mietdauer von **sechs Monaten** betragen die Kosten **124.400 € (brutto)**.

Für beide Varianten wird die Einrichtung eines weiteren symmetrischen DSL-Anschlusses mit 50MBit/s benötigt, der unabhängig vom DSL-Anschluss für das Live-Streaming genutzt werden kann. Nach der internen Prüfung des RIT ist die Bereitstellung eines solchen Anschlusses im Technikraum möglich. Damit würden zusätzliche monatliche Kosten i.H.v. ca. 400 € (brutto) entstehen.

Bei it@M werden für die Umsetzung pro Variante ca. 15 PT benötigt.

Im Fall der Beauftragung der Mietlösung ist für die Durchführung der Hybridsitzungen externes Personal zur Bedienung der technischen Komponenten erforderlich. Dies sind pro Sitzung zwei Personen. Ein Angebot des Dienstleisters, der die bestehende

technische Anlage bereits betreut, liegt vor. Hier werden pro Sitzung nachfolgende Kosten veranschlagt:

- Personal zur Betreuung Hybridsitzung (max. 8 Std.; inkl. An- & Abfahrt)
zwei Personen a 610 € (netto)
- Personal zur Betreuung Hybridsitzung jede weitere angefangene Stunde
zwei Personen a 70 € (netto).

Die Beauftragung zur Betreuung der Veranstaltungen muss mit vier Wochen Vorlauf durch das Direktorium erfolgen. Die Finanzmittel hierfür müssen beim Direktorium vorgehalten werden.

Davon ausgehend, dass innerhalb dieses halben Jahres ca. 95 Sitzungen durchgeführt werden, ist von Kosten in Höhe von ca. 138.000 € auszugehen (95 x 1.220 € + 19 % USt).

3.2. Kosten der Umsetzung kleiner Sitzungssaal

Über die Kosten der vorgeschlagen Lösung kann erst Auskunft gegeben werden, wenn ein vollständiges Konzept zur Umsetzung vorliegt. Da es am Markt keine vorgefertigte Standard-Lösung für die Anforderungen gibt, wird eine Individuallösung designed.

3.3. Dauerhafte Personalaufwände für Hybridsitzungen

Die Durchführung von Hybridsitzungen stellt eine veränderte Form der Gremiensitzungen dar. Der PoC hat gezeigt, dass zusätzlich zu den heutigen Tätigkeiten sowohl in der Vorbereitung, als auch in der Durchführung von Hybridsitzungen neue und dauerhafte Aufwände entstehen.

In der Vorbereitung betreffen die Aufwände eine Veränderung im Einladungssystem und in der Prüfung und Zulassung der Zugeschalteten, ggf. auch erforderliche Rückfragen und Abstimmung, falls mehr Anmeldungen als möglich eingehen. Für die Durchführung der Hybridsitzungen entstehen für die Dauer der Sitzung weitere Aufwände für die organisatorische Unterstützung der Sitzungsleitung und die Bedienung der technischen Anlage (Regie). Tätigkeiten zur Unterstützung der Sitzungsleitung und die Regie können nicht in Personalunion erfolgen. Darüber hinaus fallen im Umfeld dieser Aufgaben technische Prüfungen, Vorbereitungen, Nachbereitungen, Abstimmungen mit it@M etc. an.

Es finden pro Jahr ca. 220 Ausschüsse und elf Plenumsitzungen statt. In der Annahme, dass jede dieser Sitzungen grundsätzlich in hybrider Form abgehalten werden kann, wird mit folgenden Aufwänden gerechnet:

- 0,5 VZÄ für die Vorbereitungstätigkeiten
Dafür wird im Schnitt ein Aufwand von ca. zwei Stunden pro Sitzung veranschlagt. Bei insgesamt 227 Sitzungen errechnet sich ein Bedarf von 27.240 min /Jahr, unter Berücksichtigung der produktiven Nettoarbeitszeit von 85.937 min/Jahr im Ver-

waltungsdienst errechnen sich 0,32 VZÄ zzgl. einem Puffer, somit o. g. Bedarf.

- 2,0 VZÄ für die Durchführung
Dieser Personalbedarf betrifft zunächst nur die Sitzungen, die im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses stattfinden. Sobald auch gleichzeitig Sitzungen im kleinen Sitzungssaal stattfinden, wird die Zuschaltung einer weiteren VZÄ für die Unterstützung der Sitzungsleitung erforderlich. Dieser Bedarf wird zu gegebener Zeit geltend gemacht (s. a. Antragsziffer 4). Eine weitere Person für Regiearbeiten entfällt im Falle des kleinen Sitzungssaals, da aufgrund der komplett mobilen Lösung die Arbeiten für die Kameraführung und Steuerung der Videoaufnahmen vollautomatisiert sind.

Diese zusätzlichen Aufgaben sind im Direktorium zu verorten, eine konkrete Festlegung wird noch getroffen. Diese zusätzlichen Aufwände können nicht mit bestehenden Personalkapazitäten erledigt werden, eine Stellenzuschaltung ist daher erforderlich.

Nach erster Einschätzung sind diese Stellen in der 2. Qualifikationsebene, E9a einzustufen, eine konkrete Bewertung der Stellen erfolgt nach Vorlage einer Stellenbeschreibung durch das Personal- und Organisationsreferat.

3.4. **Kosten Abstimmungstool**

Die im Rahmen der Marktanalyse ermittelten Kosten belaufen sich auf mind. 10.000,-- € Investitionen (abhängig von den noch zu definierenden Anforderungen an das Tool) sowie ca. 26.000,-- € laufende Betriebskosten pro Jahr. Hinzu kommen die internen Projektaufwände beim RIT und Direktorium. Die genauen Kosten können erst nach Vorliegen aller technischen Anforderungen an das Abstimmungstool beziffert werden. Der Stadtrat wird dazu erneut befasst.

3.5. **Finanzierung**

Die vorläufige Finanzierung der im RIT anfallenden Aufwände und Kosten erfolgt aus dem bestehenden Haushalt des IT-Referates, bis der tatsächliche Mittelbedarf auf Basis des gültigen Verrechnungsmodells von it@M kalkuliert und als Finanzierungsbeschluss in den Stadtrat eingebracht wird.

Da es sich bei der Durchführung von hybriden Stadtratssitzungen um eine für die Landeshauptstadt neue Aufgabe handelt, kann eine Finanzierung der Mittelbedarfe für die Personalkosten nicht aus dem vorhandenen Budget des Direktoriums erfolgen.

Die benötigten konsumtiven Mittel für das Jahr 2022 und die Folgejahre müssen daher dem Direktorium zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	ab 2022 177.700,--	in 2022 144.000,--	,--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 2,5 VZÄ in E9a	175.300,--	,-- in 2022	,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** lfd. Arbeitsplatzkosten (je 800,-- €) Ersteinrichtung Arbeitsplatz (je 2.000,--€)	2.400,--	in 2022 6.000,--	,--
Externes Personal bei Mietlösung		138.000,--	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,-- in 2022	,--
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	,-- in 2022	,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--	,-- in 2022	,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,5		

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO)

4.1. Regelungsbedarf

Nachdem die Hybridsitzungen im Rahmen des PoC vor dem 01.01.2022 durchgeführt wurden, war dies aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrats (einschließlich des Oberbürgermeisters) möglich (Art. 120b Abs. 4 GO). Sollen die Hybridsitzungen über den 01.01.2022 hinaus eingeführt werden, so bedarf es hierfür einer **Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrats, ebenfalls mit der o.g. 2/3 Mehrheit.**

Auch wenn die Regelung des Art. 47a GO (s. Anlage) im Kontext der Bewältigung der Coronapandemie zu sehen ist und sie zunächst bis 31.12.2022 befristet wurde, soll die Regelung ausweislich der Gesetzesbegründung (LT Drs. 18/13024) den Gemeinden generell mehr Handlungsspielraum verschaffen und die Vereinbarkeit von kommunalem Ehrenamt mit Familie und Beruf verbessern, so dass mit einer Entfristung zu rechnen sein dürfte.

Die geplante GeschO-Regelung kann erst dann in Kraft treten, wenn die technischen Voraussetzungen für die Hybridsitzungen vorliegen. Dies ist abhängig von der gewählten Umsetzungsalternative. Die schnellste Lösung ist hier eine Miete ggf. gekop-

pelt mit einem Kauf. Dann könnten voraussichtlich ab Ende Februar 2022 Hybridsitzungen durchgeführt werden.

Zudem wird zunächst die Ausstattung des großen Sitzungssaals im Neuen Rathaus mit der Hybridsitzungstechnik zur Verfügung stehen. Damit beschränkt sich die Anwendung der Hybridsitzung bis zu einer technischen Ausstattung des kleinen Sitzungssaals des Neuen Rathauses auf Sitzungen, die im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses stattfinden. Mit der Ausstattung des kleinen Sitzungssaals des Neuen Rathauses wird der Stadtrat gesondert befasst. Sitzungen die in anderen Räumlichkeiten, insbesondere im Löwenbräukeller oder Showpalast stattfinden, können nicht hybrid durchgeführt werden.

Die beim PoC angewendeten Maßgaben für die Durchführung der Hybridsitzung hatten sich grundsätzlich bewährt, so dass sie weitgehend beibehalten werden. Insbesondere beim Anmeldeverfahren sowie bei der Zuordnung der Verantwortungsbereiche und der Vertraulichkeit ergeben sich keine Änderungen.

4.2. Höchstzahl und Auswahlmodus

Art. 47a GO regelt nur die audio-visuelle Zuschaltung der Stadtratsmitglieder. Das hier vorgestellte Vorgehen ist nur für diese, nicht aber für die Presse, die Verwaltung oder sonstige Dritte vorgesehen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Mitglieder ist nach der großen Lösung technisch auf maximal 25 beschränkt, da ansonsten ein weiterer Monitor für die Sitzungsleitung angeschafft und aufgestellt werden müsste. Für die Ausschüsse bedeutet dies, dass zwar weiterhin eine Präsenzsitzung vorzubereiten ist, sich aber alle Stadtratsmitglieder hybrid zuschalten könnten. Die Stadtratsmitglieder sind grundsätzlich in der Wahl frei, ob sie hybrid oder in Präsenz an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungsleitung muss jedoch in jedem Falle in Präsenz im Sitzungssaal anwesend sein.

Nachdem die Höchstzahl der zuschaltbaren Stadtratsmitglieder über der Ausschussgröße liegt, stellt sich die Frage der Verteilung nur, wenn die Vollversammlung als Hybridsitzung durchgeführt würde oder bei gemeinsamen Ausschüssen. Ferner beim KJHA, da dieser 30 stimmberechtigte Mitglieder hat, die insoweit gleich zu behandeln sind.

Würde die Höchstzahl auf neun oder zehn Personen begrenzt (kleine Lösung), müsste ggf. auch bei den Ausschüssen eine Verteilung vorgenommen werden.

Wäre eine Auswahl zu treffen, würden Personen mit hohem Coronarisiko sowie solche, die wegen Betreuung naher Angehöriger an der Sitzungsteilnahme verhindert wären, bevorzugt Zugriff auf die Zuschaltmöglichkeit erhalten. Auch Personen, die nicht nachweisen, dass sie geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind, erhalten bevorrechtigten Zugriff. Die Aufzählung ist nicht mit einer Priorisierung verbunden. Im Übrigen entscheidet das Los.

4.3. Wahlen

Zugeschaltete Stadtratsmitglieder können an Wahlen nicht teilnehmen, da insoweit

die Durchführung einer geheimen Stimmabgabe nicht gewährleistet werden kann. Wählen können nur die Anwesenden. Die Wahl ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stadtratsmitglieder anwesend ist. Hauptanwendungsfälle der Wahl sind die Wahl der weiteren Bürgermeister*innen und die der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder. Dies erfolgt durch die Vollversammlung, so dass selbst bei einer Höchstzahl für die Zugeschalteten mit 25 Personen eine Anwesenheitsmehrheit gesichert ist. Wahlen durch Ausschüsse finden nicht statt.

4.4. Zweite Ladung

Muss zu demselben Gegenstand erneut geladen werden, beispielsweise weil aufgrund technischer Störungen eine Beschlussfassung nicht erfolgen konnte, so findet diese Sitzung ausschließlich als Präsenzsitzung statt.

4.5. Umgang mit Tischvorlagen, Dringlichkeits-, Änderungs- und Ergänzungsanträgen

Änderungs- und Ergänzungsanträge für den jeweiligen Ausschuss müssten von den Fraktionen und Gruppierungen jeweils am Vortag bis spätestens 14 Uhr dem Direktorium D II/V zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Anträge rechtzeitig im RIS dem Tagesordnungspunkt zugeordnet und somit den zugeschalteten Mitgliedern am Sitzungstag im RIS zur Verfügung stehen.

Gleiches gilt für **kurzfristige Vorlagen** der Referate.

Dringlichkeitsanträge müssen gem. § 60 Abs. 6 GeschO spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung bei der vorsitzenden Person schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems (RIS) auf elektronischem Weg gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge werden von den Fraktionen selbst ins RIS eingestellt und vom Direktorium registriert. Danach sind diese im RIS verfügbar.

Für die Gruppierungen übernimmt die Einstellung ins RIS das Direktorium II/V. Sofern der Dringlichkeitsantrag bis 14 Uhr des Vortags dem Direktorium zugeleitet wurde, kann sichergestellt werden, dass dieser zu Sitzungsbeginn zur Verfügung steht.

Anträge und Vorlagen, die nicht mehr im RIS eingestellt werden konnten, müssen von dem/der Antragsteller*in in der Sitzung vorgetragen werden.

5. Entscheidungsempfehlung

Großer Sitzungssaal:

Das IT-Referat empfiehlt für die Ausstattung des großen Sitzungssaales Alternative 3 zur Umsetzung einer dauerhaften Ausstattung mit gleichzeitiger Beauftragung einer Mietlösung zur Überbrückung des kurzfristigen Bedarfes.

Kleiner Sitzungssaal:

Das IT-Referat empfiehlt für die Ausstattung des kleinen Sitzungssaales die Konzeptionierung, wie oben beschrieben, durchzuführen und eine Kostenindikation zur Umsetzung einzuholen. Sobald die Kostenindikation vorliegt, soll der Stadtrat erneut mit der Frage der Umsetzung befasst werden.

Weiterhin wird die große Lösung, d.h. eine Zuschaltung von 25 Stadtratsmitgliedern als Höchstzahl empfohlen.

Das RIT schlägt zudem vor, ein agiles Projekt zur Einführung eines Abstimmungstools gemeinsam mit dem Direktorium zu initiieren.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Sitzungsvorlage ist mit dem IT-Referat abgestimmt. Aufgrund der Dringlichkeit zur kurzfristigen Einbringung dieser Beschlussvorlage konnte eine ordnungsgemäße Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Kämmerei nicht vorgenommen werden.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine Vorberatung im VPA ist aus terminlichen Gründen nicht möglich gewesen.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. In die Geschäftsordnung des Stadtrats wird ein neuer § 47a eingefügt. Er kommt zur Anwendung, sobald die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Hybridsitzungen im jeweiligen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, in dem das entsprechende Gremium tagt, vorliegen:

„§ 47a GeschO Hybridsitzungen

- (1) Stadtratsmitglieder können an den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Zuschaltung (Art. 47a GO) teilnehmen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies bis spätestens 12 Uhr des Vortags der Sitzung beim Direktorium – Geschäftsleitung (raum.dir@muenchen.de) in Textform (Email) anmelden. Sie erhalten dann spätestens 1 Stunde vor der Sitzung einen Zugangslink. Sie müssen sich am Tag der Sitzung 15 Minuten vor Sitzungsbeginn einwählen.
- (3) Die Höchstzahl der zuschaltbaren Stadtratsmitglieder ist begrenzt auf maximal 25. Haben sich mehr als die Höchstzahl der Mitglieder zur audiovisuellen Zuschaltung angemeldet, werden vorrangig diejenigen Stadtratsmitglieder berücksichtigt, die glaubhaft machen, Coronarisikopatienten i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronImpfV zu sein, die aufgrund der Betreuung einer nahen angehörigen Person ansonsten an der Sitzungsteil-

nahme verhindert wären oder die nicht nachweisen, dass sie geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nr. 2 und Nr. 4 (SchAusnahmV) sind. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Stadtratsmitgliedern entweder einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software oder die Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Soweit die Stadtratsmitglieder einen Geldbetrag erhalten, sind sie für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software jeweils selbst verantwortlich. Soweit Stadtratsmitglieder die Hard- und Software von der Stadt erhalten, wurde die Funktionsfähigkeit der Hardware durch die Stadt bei Aushändigung positiv festgestellt. Für die Wartung und Aktualisierungen (insb. Softwarefunktionalität und Betriebsfähigkeit am Tag der Sitzung) sind die Stadtratsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Die zugeschalteten Stadtratsmitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(8) Wird das Gremium zum zweiten Mal zu Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, findet die Sitzung als Präsenzsitzung statt.

(9) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.

(10) Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 4 GeschO und ergänzend zu § 60 Abs. 7 GeschO sollen bei Hybridsitzungen Tischvorlagen, Änderungs- und Ergänzungsanträge bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D II-V zur Verfügung gestellt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt abweichend von § 60 Abs. 6 Geschäftsordnung Stadtrat bei Hybridsitzungen, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Sitzung von den Fraktionen ins RIS eingestellt werden sollen und dass Gruppierungen diese bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D-II-V zur Verfügung stellen sollen. Ansonsten müssen sie von der Antragsteller*in in der Sitzung vorgetragen werden.“

3. Das IT-Referat wird beauftragt, die technische Ausstattung für die dauerhafte Durchführung der Hybridsitzungen im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses in der vorgeschlagenen Umsetzungsvariante Miet- plus Kauflösung bereitzustellen.
4. Das IT-Referat wird beauftragt, ein Konzept für die technische Ausstattung des kleinen Sitzungssaales inkl. Kostenindikation zu entwickeln. Der Stadtrat wird vor der Umsetzung nochmals mit dem Thema befasst.
5. Das IT-Referat wird gebeten, für die Umsetzung der Kauf- bzw. Mietlösung in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb it@M einen Finanzierungsbeschluss zu erstellen und in den Stadtrat zur Entscheidung einzubringen (die geschätzten Kosten betragen 199.500 € brutto für die Kauflösung sowie 124.400 € brutto für die 6-monatige Mietlösung).

6. Das Direktorium wird beauftragt, die Einrichtung von drei Stellen (2,5 VZÄ) sowie die Stellenbesetzung durch das Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 175.300 € ab 2022 erforderlich sowie im Ergebnishaushalt für etwaige erforderliche Pensions- und Beihilferückstellungen bei einer Beamt*innenbesetzung in Höhe von etwa 52.500 € (40 % des Jahresmittelbetrages für A9: 52.490 €).
7. Das Direktorium wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 144.000 € für das Jahr 2022 für
- externe Personalkosten zur Durchführung von Hybridsitzungen („Mietlösung“): 138.000 €
 - Arbeitsplatzzersteinrichtung: 6.000 €
- und zusätzlich für die Jahre 2022 ff. in Höhe von insgesamt 177.700 € p.a. für
- Personalauszahlungen (Antragsziffer 6): 175.300 €
 - lfd. Arbeitsplatzkosten: 2.400 €
- anzumelden.
8. Das IT-Referat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Direktorium ein Vorhaben zur Einführung eines Abstimmungstools aufzusetzen.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Behördliche Datenschutzbeauftragte
an das IT-Referat
z. K.

V. Wv. Direktorium – Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An Baureferat**
An Direktorium
An Gesundheitsreferat
An Kommunalreferat
An Kreisverwaltungsreferat
An Kulturreferat
An Mobilitätsreferat
An Personal- und Organisationsreferat
An Referat für Arbeit und Wirtschaft
An Referat für Bildung und Sport
An Referat für Klima und Umweltschutz
An Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An Sozialreferat
z. K.

Am